



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planungen, Nutzerregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1, M3, M4

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Maßlinie/Maßzahl in Meter

Vorhandene Bebauung

220 kV Leitung

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flurgrenze

Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen in Meter über NN

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.1 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.2 Abweichend von Festsetzung 1.1.1 gilt folgendes: Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfäche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist ausnahmsweise zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.3 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Photovoltaikanlagen als Unterart von Gewerbebetrieben aller Art sind nur ausnahmsweise zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.4 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.5 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.6 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.7 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.8 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1.1.9 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden angegebenen Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m² überschreiten. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Für die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 werden eine GRZ von 0,8 und eine BMZ von 10 festgesetzt. § 10 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

2.1.1 Die Überschreitung des unter 2.1 festgesetzten Maßes nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

2.2 Die Oberkante baulicher Anlagen (OK max) ist der Höhe von 17,00 m über NN. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2.3 Bezugsebene der Höhenfestsetzungen für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 ist eine Höhe von 173,00 m über NN. § 18 Abs. 1 BauNVO

2.4 Bezugsebene der Höhenfestsetzungen für das Gewerbegebiet GE 3 ist eine Höhe von 176,00 m über NN. § 18 Abs. 1 BauNVO

3. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4. FLÄCHEN FÜR DIE ROCHKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

4.1. In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 gilt: Kern eine Versickerung von Niederschlagswasser nach Festsetzung 5.1.1 nicht erfolgen, gilt auf dem Baugrundstück eine Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser als festgesetzt. Die Flächengröße beträgt 2 % der Gesamtfläche des Baugrundstückes. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

5. GRÜNDORNERISCHE UND LANDSCHAFTSPFLEGERSCHIE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1. In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3 gilt: Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und solchen versiegelten Flächen anfällt, deren Nutzung eine Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen ausschließt, ist auf dem Baugrundstück zu versickern durch Betreten oder Befahren zu schützen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1.2 Die Wurzelbereiche der Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 9 m² von Versickerung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1.3 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 1 wird die Anlage einer extensiven, blütenreichen Wiesenfläche festgesetzt. Auf 1/3 der Fläche sind punktuell lockere Baumstrauchgruppen zu pflanzen. Die Pflanzenwahl hat mit standortgerechten heimischen Bäumen (Pflanzqualität: Hochstamm STU 12-14 cm, 3 mal verpflanzt mit Ballen) und Sträuchern (Pflanzqualität: Str. 60-100 cm) zu erfolgen. Die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.2. ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

5.2.1 Abweichend von der Begriffsangabe der Stadt Erfurt wird für die Grundstücke in GE 1, GE 2 und GE 3 folgendes festgelegt: Auf den Grundstücken sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen, mit mindestens 75% des Flächeninhalts mit Wiesen anzulegen und maximal 25% sind intensiv gestrichelt zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei ist die Pflanzenwahl mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Staudenarten / Sorten zu erfolgen; Rasenflächen dürfen einen Anteil von 20 % an der intensiv gestrichelten Begründerfläche besitzen; der Niederholzteiler darf hier maximal 5 % betragen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Folgende standortgerechte Laubbäume, Mindestqualität Hochstamm STU 18-20 cm, 3x verpflanzt zu verwenden: Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Rotblättrige Birkensorte (Betula x carnea), Heibische (Carpinus betulus), Baumleiste (Corylus colurna), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Mahlbäume (Sorbus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwarze Mehlbeere (Sorbus intermedia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Flatterulme (Ulmus laevis). § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2.2 Bei Stellplatzanlagen ist pro 4 Stellplätze mindestens ein hochstammiger standortgerechter Laubbau mit STU 18-20 cm zu pflanzen (Artenzusammensetzung wie Punkt 5.2.1). Es wird eine flächige Unterpflanzung der Baumstandorte mit geeigneten bodendeckenden Pflanzen festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2.3 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P 2 sind mehrreihige Baumstrauch-Heckenstreifen in einem Pflanzraster von 2,00 m zu pflanzen. Einen Anteil von 20 % haben Bäume, einen Anteil von 30 % haben die Strauch-Leitarten, die restlichen 50 % setzen sich aus Begleitarten zusammen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Folgende Baumarten sind zu verwenden: Feld-Ahorn (Acer campestre), Pflanzqualität: Heister 2x w.o.b., 100-125 cm; Heibische (Carpinus betulus), Pflanzqualität: Heister 2x w.o.b., 100-125 cm; Prunus avium (Traubenkirsche), Pflanzqualität: Heister 2x w.o.b., 125-150 cm; Prunus padus (Vogelkirsche), Pflanzqualität: Strauch 2x w.o.b., 100-150 cm. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Folgende Strauch-Leitarten, Pflanzqualität: Strauch 60-100 cm sind zu verwenden: Berberitze (Berberis vulgaris), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus). § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Folgende Begleitarten sind zu verwenden: Berberitze (Berberis vulgaris), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pflanzqualität: Str. 60-100 cm; Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus). § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2.4 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 4 wird eine flächige Pflanzung mit standortgerechten bodendeckenden Gehölz- und Staudenarten festgesetzt. Punktuell sind standortgerechte Strauchgruppen mit einer Pflanzqualität: Strauch 60-100 cm einzusetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

5.3.1 Auf der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im GE 3 ist die Baurreihe 1/3 Stück Sorbus aucuparia und die bestehende Grünstreifen zu erhalten und zu entwickeln. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

5.4. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHMASSNAHMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

5.4.1 Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Grundstücken des Gewerbegebietes GE 1 und werden diesen Grundstücken zugerechnet: M 1 (Teilfläche von 5.330 qm) und M 3. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

5.4.2 Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Grundstücken des Gewerbegebietes GE 2 und werden diesen Grundstücken zugerechnet: M 1 (Teilfläche von 3.040 qm) und M 4. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

5.4.3 Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Grundstücken des Gewerbegebietes GE 3 und werden diesen Grundstücken zugerechnet: M 1 (Teilfläche von 14.700 qm), P 2, M 6 (Teilfläche von 11.245 qm) und M 7. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Als externe Maßnahme M 6 a erfolgt auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen von 11.245 m² die Umwandlung von Ackerflächen zu arten- und strukturreichem Grünland. Die Grünlandflächen sind wie folgt extensiv anzulegen und zu pflegen: Aussaat einer artenreichen, standortgerechten Dauergrünlandmischung, keine Einbringung von Düngemitteln, Pestiziden und Herbiziden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Mahd / Beweidung maximal 1-2 mal im Jahr, kaum / geringer Einsatz von großen landwirtschaftlichen Maschinen. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Als externe Maßnahme M 7 erfolgt entlang des Fließgewässers Nesse auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen mit einer Gesamtfläche von 45.320 m² die Anlage einer lockeren Gehölzhecke im Pflanzraster 2x2m auf strukturreichem Grünland; die Gehölzstruktur ist 2/3 und des Grünland zu 1/3 der Gesamtfläche anzulegen. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Folgende Pflanzen der Hartholzaus sind für die lockere Gehölzstruktur zu verwenden: Baumbarten, Pflanzqualität: V-Heister ab 5cm Umfang, 125-150 cm: Schwarze Erle (Alnus glutinosa), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Feld-Ulme (Ulmus carpiniifolia), Stieleiche (Quercus robur), Wildapfel (Malus sylvestris). § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Straucharten, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm: Feldahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Trauben-Eiche (Prunus padus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeinlicher Schneeball (Viburnum opulus). § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. Die Umwandlung von Ackerflächen zu arten- und strukturreichem Grünland 1/3 der Gesamtfläche hat analog Maßnahme M 6 a zu erfolgen. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

5.4.4 Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Grundstücken des Gewerbegebietes GE 2 und werden diesen Grundstücken zugerechnet: P 2, M 5 und M 6 b. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Als externe Maßnahme M 6 b erfolgt auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen von 25.470 m² die Umwandlung von Ackerflächen zu arten- und strukturreichem Grünland (Realisierung entsprechend Festsetzung 5.4.3). § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Als externe Maßnahme M 5 erfolgt auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen mit einer Gesamtfläche von 78.655 m² die Anlage eines Auenwaldes auf Ackerland und die Aufwertung / Erhaltung des bestehenden Grünlandes. Folgende Arten der Hartholzaus sind für die Anlage des Auenwaldes zu verwenden: Baumbarten - 65% der Fläche: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Feld-Ulme (Ulmus carpiniifolia), Stieleiche (Quercus robur), Wildapfel (Malus sylvestris). § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Straucharten - 35% der Fläche: Feldahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Trauben-Eiche (Prunus padus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeinlicher Schneeball (Viburnum opulus). § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

Die Mindestpflanzqualität der verschütten zwei- bis dreijährigen Forstweiss muss w.o.b. unterstehen 1,30-50 cm betragen, der Pflanzverband wird mit 2,50 x 0,90 m festgesetzt. Es sind Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbis zu treffen; die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 1815), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1910)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 1815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1910)

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1910)

5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 11.12.2011 (GVBl. S. 531, 532)

6. VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERREINIGENDER STOFFE § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage des Umweltauflagebehörden (Umweltamt) hinsichtlich ihrer Emissionen trägt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen oder Wärmepumpen) der Wärmebedarf gedeckt werden kann. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.2. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.3. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.4. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.5. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.6. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.7. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.8. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.9. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

6.10. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BauGB am 1.1.2009 in Betrieb sind, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB